

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Sterbefälle infolge der nachgenannten Infektionskrankheiten in den Städten

Zürich, Genf, Basel, Bern, Lausanne, Chaux-de-Fonds,
St. Gallen, Luzern, Neuenburg, Winterthur, Biel, Schaffhausen,
Freiburg, Herisau und Locle,
gemeldet vom 2. bis 8. Oktober 1887.

(Bei Zürich sind immer auch die Fälle der neun Ausgemeinden, bei Genf diejenigen von Plainpalais und Eaux-Vives mitbegriffen)

Pocken. —

Masern. —

Scharlach. Basel 2.

Diphtheritis und Croup. —

Keuchhusten. —

Rothlauf. Basel 1.

Typhus. Genf 1, Basel 2, Bern 1, Lausanne 1, St. Gallen 2,
Herisau 1.

Infektiöse Kindbettkrankheiten. Genf 1, Winterthur 1.

Eidg. statistisches Bureau.

Tarifentscheide

des

Zolldepartements im Monat September 1887.

Tarif-
nummer.

83. Feldflaschen mit Tuchüberzug und Lederriemen.
- 87/88. Stoffschuhe mit Linoleumsohle.
- 216/234. Kartoffelgries.
- 269^a & 271. Cartonschachteln mit Couverts und Schreibpapier, sofern getrennte Gewichtsangaben über die diversen Gattungen vorliegen. Ist dies nicht der Fall, tritt Verzollung nach Mitgabe von Art. 16 des Zollgesetzes ein.
-

Bekanntmachung

betreffend

die theilweise Entsigelung von Brennapparaten.

Die Inhaber von Brennereien, welche zum Waschen, zum Dämpfen von Kartoffeln etc., überhaupt zu andern als zu Zwecken der Branntweinfabrikation einen Theil ihrer versiegelten Apparate zu verwenden wünschen, werden hiemit eingeladen, bis **Ende dieses Monats** der eidg. Alkoholverwaltung ein schriftliches Begehren um theilweise Entsigelung ihrer Brennerei einzureichen.

Bern, den 15. Oktober 1887.

Eidg. Finanzdepartement.

Bekanntmachung

betreffend

den Uebertritt eines Jahrganges in die Landwehr und den Austritt eines Jahrganges aus der Wehrpflicht.

(Vom 10. Oktober 1887.)

Gemäß Artikel 1, 10, 12, 16, 17 und 161 der Militärorganisation vom 13. November 1874 und den bundesrätlichen Verordnungen betreffend den Uebertritt vom Auszug in die Landwehr und die Entlassung aus der Landwehr vom 15. September 1876 und 27. Dezember 1879 werden hiemit folgende Anordnungen getroffen:

I. Uebertritt in die Landwehr.

A. Offiziere.

§ 1. Mit dem 31. Dezember 1887 können, insofern sie ein daheringes Gesuch bis Ende Februar 1887 gestellt haben, in die Landwehr übertreten:

- a) die Hauptleute, welche im Jahre 1852 geboren sind;
- b) die im Jahre 1855 gebornen Oberlieutenants und Lieutenants.

B. Unteroffiziere und Soldaten.

§ 2. Mit dem 31. Dezember 1887 treten in die Landwehr:

- a) Die Unteroffiziere und Soldaten aller Grade der Infanterie, der Artillerie, des Genie, der Sanitätstruppen und der Verwaltungstruppen vom Jahrgange 1855;
- b) Unteroffiziere und Soldaten der Kavallerie, welche zehn effektive Dienstjahre zählen; ferner diejenigen, welche im Jahre 1855 geboren sind, auch wenn sie den gesetzlich vorgeschriebenen Dienst nicht durchwegs geleistet haben und insofern, als sie anlässlich ihres spätern Eintrittes zur Waffe sich nicht gegenüber dem Waffenchef zu längerem Auszügerdienst verpflichtet haben.

Behufs Erlass der in Ausführung der Artikel 196 und 197 der Militärorganisation notwendigen Verfügungen haben die Kantone die Dienstbüchlein der zum Uebertritt berechtigten Kavalleristen an den Waffenchef der Kavallerie bis spätestens den 1. November einzusenden.

Das Personal der von den Eisenbahnverwaltungen nach Artikel 29 der Militärorganisation zu stellenden Eisenbahndetachements wird für die Dauer der Anstellung bei der Eisenbahnverwaltung ohne Unterscheidung der Jahrgänge den Auszüger- oder Landwehr-Geniebataillonen zugetheilt.

C. Abgabe der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 3. Die in die Landwehr übertretende Mannschaft behält ihre Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung, mit Ausnahme:

- a. der Dragoner und Guiden, welche einzig die Handfeuerwaffe (Karabiner, Revolver) und die Pferdeausrüstung dem Staate abzuliefern haben und alles Uebrige, also auch den Säbel, und die Trompeter das Musikinstrument, behalten;
- b. der berittenen Unteroffiziere und Trompeter der Artillerie, welche den Revolver abzuliefern haben.

§ 4. Bei Anlaß der nächsten Besammlung ist sämtliche übergetretene Mannschaft durch die Kantone mit dem Landwehrabzeichen und entsprechender Nummer ihrer Einheit zu versehen.

§ 5. Kavalleristen, welche in die Landwehr übertreten, ohne die zehnjährige Auszögerdienst erfüllt zu haben, oder nicht mehr im Besitze ihres ersten Dienstpferdes sind, werden bezüglich der vom Bunde beschafften Dienstpferde nach Artikel 197 der Militärorganisation behandelt.

II. Austritt aus der Landwehr.

A. Offiziere.

§ 6. Mit dem 31. Dezember 1887 erlangen Berechtigung zum Austritt aus der Landwehr die Offiziere aller Waffengattungen und Grade des Jahrgangs 1843, insofern sie ein bezügliches Ansuchen bis Ende Februar 1887 gestellt haben.

B. Unteroffiziere und Soldaten.

§ 7. Mit dem 31. Dezember 1887 treten aus der Landwehr: die Unteroffiziere und Soldaten aller Waffen und Grade vom Jahrgang 1843.

C. Abgabe der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 8. Die austretenden Unteroffiziere und Soldaten haben abzugeben:

- a) Die Handfeuerwaffen sammt Bajonnet; von den übrigen Gegenständen, soweit dieselben auf Kosten des Staates geliefert wurden;
- b) Die blanken Waffen und das zur Bewaffnung gehörige Lederzeug, Patrontasche inbegriffen;
- c) Die Feldflaschen, Brodsäcke, Gamellen, Trommeln, Musikinstrumente und die Aexte der Infanteriepioniere.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 9. Der Uebertritt der Offiziere in die Landwehr und der Austritt derselben aus der Landwehr ist denselben durch die betreffende Wahlbehörde in entsprechender Form besonders zur Kenntniß zu bringen.

§ 10. Die Kommandanten von zusammengesetzten Truppenkörpern, welche ihre zum Uebertritt in die Landwehr oder zum Austritt aus derselben berechtigten Adjutanten und Stabssekretäre zu behalten wünschen, haben

dieses den betreffenden Wahlbehörden (bezüglich der Stabssekretäre dem Waffenchef der Infanterie) sofort anzuzeigen.

§ 11. Die Bewaffnungs-, Bekleidungs- und Anrüstungsgegenstände (incl. Pferdeausrüstungen), welche der in die Landwehr übergetretenen oder aus derselben entlassenen Mannschaft abgenommen werden, sind der administrativen Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung zur Verfügung zu halten; derselben ist zum Zwecke der Kontrolirung eine nach Waffengattungen geordnete Uebersicht der übergetretenen und der ausgetretenen Mannschaft einzusenden.

§ 12. Die Kantone sorgen dafür, daß die betreffenden Kreiskommandanten den Uebertritt von Unteroffizieren und Soldaten in die Landwehr denselben auf Seite 7 des Dienstbüchleins bescheinigen und die neue Eintheilung auf Seite 6 desselben vormerken.

In gleicher Weise und am gleichen Orte soll die erfüllte Dienstpflicht dem Jahrgang 1843 bescheinigt werden.

Die Anordnung zur Einziehung und Wiederabgabe der Dienstbüchlein ist Sache der Kantone.

§ 13. Die Kantone sorgen ferner dafür, daß von den Kreiskommandanten die auf den Uebertritt in die Landwehr und den Austritt aus derselben bezüglichen Mutationen den Kontrolführern sofort mitgetheilt werden. Bei eidg. Truppenkorps hat dies durch Vermittlung des Waffenchefs zu geschehen.

§ 14. Die Vorarbeiten für die Bereinigung der Kontrollen und der Dienstbüchlein können sofort begonnen werden.

§ 15. Die Kantone haben gegenwärtige Anordnungen den Betheiligten in geeigneter Weise zur Kenntniß zu bringen und in den Publikationen für den Uebertritt in die Landwehr diejenigen Korps speziell zu bezeichnen, in welche die Uebertretenden dem Gesetze und den einschlägigen Verordnungen gemäß versetzt worden.

Bern, den 10. Oktober 1887.

Schweizerisches Militärdepartement:
Hertenstein.

Bekanntmachung.

Mit Note vom 12. August d. J. hat die königlich italienische Gesandtschaft bei der schweiz. Eidgenossenschaft dem Bundesrathe zur Kenntniß gebracht, daß im September 1888 auf Veranlassung der königlichen Regierung in Portici eine internationale Konkurrenz für **O b s t d a r e n** stattfinden werde, und zwar nach der Verordnung des italienischen Ministeriums vom 15. September bis spätestens 15. Oktober 1888.

Die schweizerischen Bahnverwaltungen haben für den Transport der für diese Ausstellung bestimmten Gegenstände die im Ausstellungsregulativ vom 8. April 1862 vorgesehene Taxermäßigung gewährt. Das schweizerische Landwirthschaftsdepartement ertheilt auf Verlangen bereitwilligst nähere Auskunft über die Konkurrenzbedingungen.

Bern, den 10. Oktober 1887.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Der vom eidg. Zolldepartement herausgegebene

Jahresband der Handelsstatistik der Schweiz pro 1886

(ca. 73 Bogen Großquart) wird demnächst im Drucke erscheinen. Abonnemente auf das betreffende Werk, sowie auf die bereits erschienene

Tabelle der Einheitswerthe pro 1886

(14 Bogen in 8^o) nehmen entgegen:

- a. sämtliche Postbüreaux der Schweiz,
- b. das Bureau für Handelsstatistik, alte Insel, Bern,

welch' letzteres auf Wunsch hin über den Inhalt und die Eintheilung etc. der Handelsstatistik pro 1886 nähere Mittheilungen machen wird.

Abonnementsbedingungen.

- 1) Handelsstatistik pro 1886 Fr. 5. — per Exemplar.
- 2) Tabelle der Einheitswerthe pro 1886 Fr. —. 80 per Exemplar.

Nach Entrichtung des Kostenbetrages in baar oder in schweizer. Postmarken erfolgt unverzüglich die Zusendung der bestellten Werke, auf besondern Wunsch hin auch gegen Postnachnahme.

Abonnenten im Inland erhalten die Imprimeamtlich zugestellt; für das Ausland tritt der entsprechende Postzuschlag für Frankatur hinzu.

Bern, den 14. Oktober 1887.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Die Auswanderungsagentur **Bauer & Müller**, Nachfolger von **M. Goldsmith**, in **Basel**, hat auf Ende Dezember vorigen Jahres auf ihr Patent verzichtet, und es wird ihr deßhalb zu Ende des laufenden Jahres die hinterlegte Kautions von **Fr. 40,000** zurückgestellt werden, sofern das unterzeichnete Departement bis zu jenem Zeitpunkt keine Kenntniß von Ansprüchen erhält, welche nach Maßgabe des Bundesgesetzes betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen von Behörden, Auswanderern oder den Rechtsnachfolgern von solchen gegen die genannte Agentur geltend gemacht werden wollen.

Bern, den 27. Juni 1887.

**Schweizerisches
Handels- und Landwirtschaftsdepartement:**
Abtheilung Auswanderungswesen.

Bekanntmachung.

Die Auswanderungsagentur von **Otto Stoer** in **Basel** hat infolge Ablebens des Firmainhabers auf 1. Juli d. J. zu bestehen aufgehört. Auf den nämlichen Zeitpunkt haben auch sämtliche Unteragenten der genannten Firma in fraglicher Eigenschaft zu fungiren aufgehört.

Bern, den 26. Juli 1887.

Schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdepartement:
Abtheilung Auswanderungswesen.

Bekanntmachung.

Von Seite des schweiz. Handelsstandes wird häufig Beschwerde darüber geführt, daß Waarensendungen aus dem Auslande außer den Zollgebühren sich noch mit weitern Gebühren, unter der An-

gabe „für Zollbehandlung“, „Provision“, „Deklaration“, „Revision“ u. s. w., belastet finden.

In Wiederholung früherer Bekanntmachungen wird hiemit neuerdings aufmerksam gemacht, daß solche Gebühren weder vom schweiz. Zollpersonal, noch für Rechnung der Zollverwaltung bezogen, sondern daß seitens der letztern einzig und allein die tarifmäßigen Zollgebühren erhoben werden. Reklamationen wegen Bezuges von Nebengebühren sind daher nicht an die Zollverwaltung, sondern an diejenige Stelle (Speditor oder Güterexpedition an der Grenze), welche die Zollabfertigung vermittelt, zu richten.

Zugleich wird aufmerksam gemacht, daß die Deklaranten (resp. die Speditoren oder Güterexpeditionen), welche den Zollstätten Kollektiv-Deklarationen abgeben, die Waarensendungen an verschiedene Adressaten umfassen, dafür entsprechende Kollektiv-Zollquittungen empfangen. Diese bleiben in Händen der Deklaranten, wogegen die Einfuhrfrachtbriefe mit einem zollamtlichen Stempel abgestempelt werden, aus welchem der Name der Zollstätte und der Betrag des erhobenen Zolles ersichtlich ist.

Derjenige Waarenempfänger, welcher eine Zollquittung zugestellt zu erhalten wünscht, hat zu diesem Ende dafür zu sorgen, daß für ihn bestimmte Waarensendungen durch den Deklaranten jeweilen mit einer besondern Deklaration zur Verzollung angemeldet werden, in welchem Falle auch eine besondere Zollquittung ausgefertigt wird.

Bern, den 1. Februar 1887.

Eidg. Oberzolldirektion.

Reproduziert im Oktober 1887.

Bekanntmachung

betreffend

die Zollbehandlung von Ausstellungsgegenständen.

In Erneuerung früherer Bekanntmachungen (siehe Bundesblatt 1875 Bd. IV, S. 207; 1879, Bd. I, S. 225; 1882, Bd. I, S. 434; 1884, Bd. I, S. 343, und Handelsamtsblatt 1883, I. Theil, Nr. 34; 1884 Nr. 21) werden nachstehend diejenigen zollamtlich vorgeschriebenen Bedingungen in Erinnerung gebracht, unter welchen für Ausstellungsgegenstände Zollbefreiung eintreten kann.

Gegenstände, welche an eine Ausstellung im Auslande gesandt werden, sind, um zollfreie Rückkehr nach der Schweiz zu genießen, bei ihrem Austritte aus der Schweiz der Freipaßabfertigung zu unterstellen. Zu diesem Behufe muß im Frachtbriefe und in der bezüglichen Deklaration das Verlangen nach einem Freipasse, unter genauer Bezeichnung der in der Sendung enthaltenen Gegenstände, deutlich angegeben sein, oder es müssen dem Vermittler der Sendung an der Grenze die nöthigen diesbezüglichen Instruktionen vom Absender ertheilt werden.

Wird diese Vorschrift, welche die zollamtliche Kontrollirung der Sendung bei der Aus- und Wiedereinfuhr behufs Feststellung der Identität ihres Inhaltes zum Zweck hat, außer Acht gelassen, so unterliegt die Sendung bei der Rückkehr der Verzollung.

Ebenso tritt Bezug des Einfuhrzolles ein, wenn der Freipaß anlässlich der Wiedereinfuhr bei der Zollstätte, die ihn ausgestellt hat, nicht vorgewiesen wird.

In gleicher Weise ist andererseits für Gegenstände, welche an Ausstellungen in der Schweiz bestimmt sind, behufs zollfreier Einfuhr, die Freipaßabfertigung zu verlangen. Für die Wiederausfuhr muß in diesem Falle, bei Vermeidung der Entrichtung des Eingangszolles, die im Freipaß anberaumte Frist eingehalten werden, Verlängerung derselben vorbehalten, wenn das Gesuch hiefür vor Ablauf des Freipasses gestellt wird.

Hat in Folge Außerachtlassung vorerwähnter Vorschriften die Einfuhrverzollung stattgefunden, so bleibt der Zoll verfallen, und es können nachträgliche Reklamationen resp. Zollrückvergütungsbegehren keine Berücksichtigung finden.

Bern, den 23. März 1885.

Eidg. Oberzolldirektion



Reproduziert im Oktober 1887.



Bekanntmachung.

Eine auf Ende Dezember 1886 bereinigte italienische Ausgabe der **Erläuterungen und Entscheide über die Anwendung des Zolltarifs**, nebst alphabetischem Register, ist im Drucke erschienen und kann zum Preise von **Fr. 1** per Exemplar bei der Oberzolldirektion, sowie bei den Zolldirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf bezogen werden.

Die Zusendung durch die Post geschieht für die Schweiz portofrei gegen vorherige Einsendung von Fr. 1. 10 per Exemplar.

Der Handels- und Gewerbestand wird auf diese Ausgabe, welche das Nachschlagen wesentlich erleichtert und überdieß so angelegt ist, daß die künftigen Erläuterungen und Entscheide sowohl nach den einzelnen Tarifnummern als im alphabetischen Register bequem nachgetragen werden können, ganz besonders aufmerksam gemacht.

Bern, den 19. August 1887.

Eidg. Oberzolldirektion.

Schweizerische Zollvorschriften.

Es wird aufmerksam gemacht, daß alle aus dem eidg. Zollgesetz hervorgehenden nähern Vorschriften über die Zollabfertigung, nach denen das Publikum sich zu richten hat, in der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz enthalten sind. Diese Verordnung, zum Preise von 50 Rappen per Exemplar, kann bei allen Zollgebietsdirektionen, sowie bei der Oberzolldirektion bezogen werden. Bei schriftlicher Bestellung sind 55 Rappen, wovon 5 Rappen für die Posttaxe, in Briefmarken einzusenden.

Bern, den 16. Mai 1887.

Eidg. Oberzolldirektion.

Eisenbahntarif-Verzeichniß.

Vom unterzeichneten Departemente wurde ein Verzeichniß der sämtlichen **Reglemente und Tarife für den Personen-, Gepäck-, Vieh- und Güterverkehr der auf schweizerischem Gebiete liegenden Eisenbahnstationen** erstellt und im Drucke herausgegeben. Exemplare dieses Verzeichnisses können zum Preise von **fünf Franken** direkte oder durch Vermittlung der Stationen bei den Verwaltungen der

*Schweizerischen Centralbahn in Basel,
Gotthardbahn in Luzern,
Jura-Bern-Luzern-Bahn in Bern,
Schweizerischen Nordostbahn in Zürich,
Vereinigten Schweizerbahnen in St. Gallen,
Westschweizerischen Bahnen und Simplonbahn
in Lausanne*

bezogen werden.

Bern, im Januar 1887.

Schweizerisches Post- und Eisenbahndepartement.

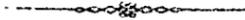
Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes:

№ 94, vom 8. Oktober 1887.

Abhanden gekommene Werthschriften. Rechtsdomizile von Versicherungsgesellschaften. Handelsregister. Ein- und Ausfuhr der Schweiz im August 1887. Literarisches, künstlerisches und gewerbliches Eigenthum: Eintragung von Werken, Mustern und Modellen. Bekanntmachung der schweiz. Postverwaltung. Alkoholmonopol. Schweizer. Waarenverkehrsstatistik. Situation fremder Banken.

№ 95, vom 12. Oktober 1887.

Abhanden gekommene Werthschriften. Handelsregister. Fabrik- und Handelsmarken. Bundesrathsverhandlungen. Bekanntmachung der schweiz. Postverwaltung. Wochensituation und spezieller Ausweis der Emissionsbanken. Revision des schweiz. Zolltarifs. Erfindungsschutz. Ausfuhr nach Nordamerika aus den Konsularkreisen Basel und Genf. Französisches Verbot der mit Salicylsäure versetzten Nahrungsmittel. Steinkohlenindustrie in Belgien. Handelspolitisches. Schweiz. Waarenverkehrsstatistik. Auszüge aus fremden Konsulatsberichten. Situation fremder Banken.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.10.1887
Date	
Data	
Seite	103-113
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 693

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.